

**Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung
über die Berichtspflichten über offene gerichtliche
und staatsanwaltschaftliche Verfahren**

vom 29.04.2013

- 1431 -

Im Einvernehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwältin wird hiermit bestimmt:

I.

Zur Durchsetzung des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz ist Sorge dafür zu tragen, dass die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren in angemessener Zeit entschieden und abgeschlossen werden. Auch zur Vermeidung von Entschädigungsforderungen wegen überlanger Verfahren ist dies geboten. Um die Leiterinnen und Leiter der Gerichte, den Leiter der Staatsanwaltschaft sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihrer Dienstaufsicht durch geeignete organisatorische oder personelle Maßnahmen auf den Abbau eventueller Rückstände hinzuwirken, müssen sie in einem geordneten Berichtsverfahren regelmäßig und rechtzeitig über überlange offene Verfahren in ihren Geschäftsbereichen unterrichtet werden.

Bei der Anwendung dieser Allgemeinen Verfügung ist darauf zu achten, dass die richterliche Unabhängigkeit und die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht beeinträchtigt werden.

II.

1. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin treffen jeweils für ihre Geschäftsbereiche Regelungen über die Berichtspflichten für offene gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren. Für diese Regelungen gelten die nachfolgenden gemeinsamen Mindestanforderungen. Die eventuell für die einzelnen Verfahrensarten erforderlichen spezifischen und detaillierten Regelungen für die Berichtspflichten bleiben den Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwältin vorbehalten.

2. Die Berichtspflichten haben alle Arten der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren einzubeziehen. Die Berichte sind mindestens einmal jährlich, bei Verfahren, die ihrer Art nach eilbedürftig sind (Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen, Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutz usw.), mindestens zweimal jährlich zu erstatten. Auf Stellvertretungsfälle bzw. Dezernentenwechsel ist dabei – falls erforderlich - Rücksicht zu nehmen.

3. In den Regelungen nach Nr. 1 ist zu bestimmen:

1. ab welcher Dauer seit Eingang bei Gericht oder Staatsanwaltschaft die offenen Verfahren der Berichtspflicht unterliegen,
2. in welchem zeitlichen Rhythmus unter Beachtung von Nr. 2 Satz 2 über die offenen Verfahren zu berichten ist und
3. in welcher Struktur die Berichte abzufassen sind und welche Daten zu den einzelnen offenen Verfahren in die Berichte aufzunehmen sind.

4. Die Regelungen nach Nr. 1 können die Dauer nach Nr. 3.1 für die unterschiedlichen Verfahrensorten unterschiedlich bestimmen.

5. Die Berichte sind der oder dem die Dienstaufsicht ausübenden Leiterin oder Leiter des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Der aktuelle Stand der Verfahren ist zu vermerken. Darüber hinaus ist anzugeben, aus welchen Gründen die Verfahren bisher noch nicht erledigt werden konnten.

6. Die Berichte sind auch an die oder den für den Geschäftsbereich verantwortlichen Obergerichtspräsidentin oder -präsidenten weiterzuleiten. Die Berichte aus der Staatsanwaltschaft sind an die Generalstaatsanwältin wie bisher weiterzuleiten (sog. Resteliste II). Bei der Weiterleitung nach den Sätzen 1 und 2 legt die oder der die Dienstaufsicht ausübende Leiterin oder Leiter des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft darüber hinaus dar, welche Maßnahmen zum Abbau der offenen Verfahren im Sinne von Nr. 3.1 bereits ergriffen worden sind, oder unterbreitet Vorschläge für solche Maßnahmen.

7. Nach Vorlage der Berichte finden zeitnah Gespräche der oder des die Dienstaufsicht ausübenden Leiterin oder Leiters des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft mit den Abteilungsleiterinnen, Abteilungsleitern oder Spruchkörpervorsitzenden¹ über die Maßnahmen zum Abbau der offenen Verfahren im Sinne Nr. 3.1 statt. Das Gesamtergebnis der Gespräche ist zu dokumentieren. In den Regelungen nach Nr. 1 ist zu bestimmen,

¹ In den Gerichten ohne Abteilungsleiter- oder Spruchkörper-Strukturen sind die Gespräche mit den Dezernentinnen und Dezernenten zu führen.

1. innerhalb welcher Frist die Gespräche spätestens stattfinden,
2. in welchen Fällen auch die Obergerichtspräsidentinnen oder -präsidenten oder die Generalstaatsanwältin an den Gesprächen teilnehmen und
3. in welchen Fällen die Gesprächsvermerke auch den Obergerichtspräsidentinnen oder –präsidenten oder der Generalstaatsanwältin vorzulegen sind.

8. In besonders gravierenden Einzelfällen oder im Fall problematischer Gesamtsituationen unterrichten die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte oder die Generalstaatsanwältin den Senator für Justiz und Verfassung. Sie berichten dabei über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen.

9. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin unterrichten den Senator für Justiz und Verfassung über die von ihnen getroffenen Regelungen nach Nr. 1.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

In Vertretung

Stauch